

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich eines Staatsbesuchs in Berlin**

vom 27. Mai 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich eines Staatsbesuchs in Berlin wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Humboldt“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 30NM um 52 31 34 N 013 22 20 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 28. Mai 2025, 07:00 Uhr UTC bis 29. Mai 2025 10:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Berlin festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 132,650 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,

- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
- von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zum Staatsbesuch in Berlin,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne – sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtssystemen in einer Entfernung von mehr als 10NM um 52 31 34 N 013 22 20 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Berlin anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Berlin den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach § 17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ansonsten die Sicherheit des Staatsgastes vor Gefahren aus dem Luftraum nicht gewährleistet werden kann.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

6. Hinweis

Die Ausnahme von den Flugbeschränkungen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben gem. § 21 (1) LuftVO bzw. der Beachtung der Vorgaben des NfL 2023-1-2705.

Durchfluggenehmigungen, die für andere Gebiete mit Flugbeschränkungen erteilt wurden, schließen eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen "ED-R Humboldt" nicht ein. Soweit Flüge in den Gebieten mit Flugbeschränkungen ED-R 4, ED-R 54, ED-R 55, ED-R 56 oder ED-R 146 geplant sind, ist während der Aktivierungszeiten gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen "ED-R Humboldt" erforderlich.

Bonn, den 27. Mai 2025

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0043

Im Auftrag



Timo Steinhoff